

zentralen Rechtspflegeorgane entwickelt. Eine außerordentlich wichtige Form sind die regelmäßigen Beratungen der Leiter der zentralen Organe der Rechtspflege. Sie haben u. a. die sich aus den Erfordernissen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und des Kampfes gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen ergebenden hauptsächlich Aufgaben kollektiv zu erarbeiten und zu beraten sowie die notwendige Koordinierung bei der Anleitung der nachgeordneten Organe zu sichern.

Die seit Jahren monatlich stattfindenden Beratungen der Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane sind zu einem entscheidenden Element im System des Zusammenwirkens der zentralen Rechtspflegeorgane geworden. Im November 1968 wurden z. B. beraten

- ein Maßnahmenplan zur Durchführung des auf die Schwerpunkte des Zusammenwirkens orientierenden Planes der gemeinsamen Aufgaben der Rechtspflegeorgane im Jahre 1969,
- das Programm für die kriminalitätsvorbeugende publizistische Arbeit im Jahre 1969,
- eine Information über die Weiterführung der Hochschulreform in den juristischen Forschungs- und Ausbildungsstätten,
- ein unter Verantwortung des Ministeriums der Justiz vorbereitetes Dokument über die Anforderungen der zentralen Rechtspflegeorgane an die wissenschaftliche Forschung bis zum Jahre 1980.

Weitere wichtige Formen des Zusammenwirkens der zentralen Rechtspflegeorgane sind die wechselseitige Teilnahme der Leiter an Kollektivberatungen der einzelnen Organe, wie z. B. an den Präsidiums- bzw. Plenarberatungen des Obersten Gerichts und an den Beratungen im Kollegium des Ministeriums der Justiz bzw. im Kollegium des Generalstaatsanwalts. Ferner gibt es zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen aus Vertretern der verschiedenen zentralen Rechtspflegeorgane, so beispielsweise die beim Ministerium der Justiz gebildete ständige Arbeitsgruppe „Schiedskommissionen“.

Das Zusammenwirken wird auch durch die vom Ministerium der Justiz unter Beteiligung von Richtern des Obersten Gerichts durchzuführenden Revisionen gefördert. Die Revisionen dienen der unmittelbaren und komplexen Überprüfung bestimmter Gerichte. Die im Ergebnis dieser Überprüfungen erarbeiteten Analysen sind sowohl Grundlage für die bei den überprüften Gerichten einzuleitenden Maßnahmen als auch wichtiges Material für die Leitungsentscheidungen des Ministeriums und des Obersten Gerichts auf den verschiedensten Gebieten. Zur Gewährleistung einer ständigen, exakten Übersicht über die Tätigkeit der Gerichte, vor allem über das politisch-ideologische und fachliche Niveau der Richter, werden wir in enger Zusammenarbeit mit dem Obersten Gericht die Revisionstätigkeit künftig verstärken.

Zur prognostischen Arbeit des Ministeriums

Um seine Aufgaben richtig und mit hoher Effektivität lösen zu können, muß auch das Ministerium der Justiz prognostische Arbeit leisten. Es muß gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt und dem Obersten Gericht vor allem wissenschaftlich fundierte Aussagen über die zukünftige Rechts- und Rechtspflegeentwicklung erarbeiten.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß z. B. den gesellschaftlichen Erscheinungen der Rechtsverletzungen ein ganzer Komplex von objektiven und subjektiven Bedingungen zugrunde liegt, dann wird sichtbar, daß eine unerläßliche Voraussetzung für jede Prognose auf dem Gebiet der Rechtsverletzungen das Wissen um die Teil-

prognosen über die Entwicklung der Ökonomie, des Lebensstandards sowie des geistigen, ideologischen und kulturellen Niveaus der Bevölkerung darstellt. Gegenstand der Prognose von Rechtsverletzungen und ihrer Bekämpfung bzw. Vorbeugung sind also in erster Linie jene gesellschaftlichen Prozesse, die Einfluß auf den Abbau bzw. die Verminderung der Bedingungskomplexe nehmen, die den Rechtsverletzungen zugrunde liegen bzw. sie begünstigen.

Selbstverständlich kann es nicht Aufgabe des Ministeriums oder der anderen Rechtspflegeorgane sein, die genannten gesellschaftlichen Teilprognosen überwiegend selbst zu erarbeiten. Sie haben aber zu bestimmen, welche gesellschaftlichen Teilprognosen sie für ihre eigene prognostische Tätigkeit in erster Linie benötigen, auf deren Erarbeitung Einfluß zu nehmen und aus diesen Teilprognosen Aussagen für die Erfordernisse der künftigen Entwicklung von Recht und Rechtspflege abzuleiten. Zugleich ist es erforderlich, daß die zentralen Rechtspflegeorgane — und hier handelt es sich ebenfalls um eine unverzichtbare Voraussetzung eigener prognostischer Tätigkeit — die Qualität ihrer analytischen Arbeiten auf allen Gebieten der Rechtspflege erhöhen und dabei insbesondere von Zustandsanalysen zu Prozeßanalysen übergehen.

Es muß auch strikt darauf geachtet werden, daß gerade in der prognostischen Tätigkeit eine genau abgestimmte Gemeinschaftsarbeit der zentralen Rechtspflegeorgane geleistet wird. Deshalb steht die Verständigung über die Grundlagen und Ziele künftiger prognostischer Tätigkeit auch an der Spitze des Plans gemeinsamer Aufgaben der zentralen Rechtspflegeorgane. Wir gehen davon aus, daß die zentralen Rechtspflegeorgane bei aller Eigenständigkeit und spezifischen staatsrechtlichen Verantwortung im wesentlichen den gleichen gesellschaftlichen Auftrag haben, und zwar die Entwicklung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts in spezifischen Bereichen, insbesondere die Überwindung von Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten. Deshalb müssen die wichtigsten prognostischen Arbeiten dieser zentralen Organe von einer gemeinsamen konzeptionellen Linie ausgehen, miteinander koordiniert und mit dem Ziel der Erarbeitung gemeinsamer Vorstellungen wieder zusammengeführt werden.

Den Verantwortungsbereichen der zentralen Rechtspflegeorgane entsprechend ist der Schwerpunkt der prognostischen Arbeit so gesetzt, daß sich das Ministerium der Justiz auf der Grundlage der vom VII. Parteitag der SED und in unserer Verfassung vorgegebenen Gesellschaftsprognose und vorhandener Prognosen über gesellschaftliche Teilbereiche sowie eigener Analysen vor allem auf die Erarbeitung prognostischer Erkenntnisse für die Gesetzgebung sowie einer Prognose des Kaderbedarfs und prognostisch orientierter Berufsbilder als Grundlage für die Aus- und Weiterbildung konzentriert.

Zu einigen Problemen der Prognose auf dem Gebiet des Familienrechts

Im Kollegium des Ministeriums der Justiz haben wir uns, ausgehend von den eben erwähnten Grundgedanken, im vergangenen Monat mit einer ersten Zusammenfassung von Problemen des Inhalts und der Methode der Prognosearbeit befaßt. Die Beratung zeigte die Kompliziertheit der Aufgabe, führte aber auch zu wichtigen weiterführenden Anregungen. In der Beratung spielten auch Fragen des Familienrechts eine Rolle, von denen ich einige hier wiedergeben möchte, und zwar nicht deshalb, weil wir diesem Rechtszweig gegenüber anderen den Vorrang einräumen, sondern weil hier die Vorarbeiten relativ am weitesten vorangeschritten sind.